

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Gewinn,
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§90

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das folgende Jahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§91

(1) Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe oder Wirtschaftsorgane gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

§92

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und materiellen Leistungen den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§93

Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie der Verluststützungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betrieben und den Wirtschaftsorganen nachzuweisen.

§94

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

Kontokorrent

§95

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung,
- Mahnungsvollzug,
- Verspätungszinsen.

§96

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen. Einzelkonten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen dürfen nur mit Genehmigung der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane geführt werden.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland können auf Einzelkonten nachgewiesen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldner bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§97

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Forderungen,
- strittigen Forderungen,
- uneinbringlichen Forderungen,
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Verbindlichkeiten,
- strittigen Verbindlichkeiten,
- verjährten Verbindlichkeiten.

§98

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.